

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

40 (16.2.1877)

Beilage zu Nr. 40 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 16. Februar 1877.

Deutschland.

Berlin, 13. Febr. Sr. Maj. der Kaiser empfing heute Vormittag im Beisein des Gouverneurs und des Kommandanten mehrere k. bayrische, k. sächsische und k. württembergische Offiziere, welche zur Kriegssatabelle kommandirt sind. Mittags konferirte Sr. Majestät mit dem Chef der Admiralität, Staatsminister und General der Infanterie v. Stosch, und arbeitete dann längere Zeit mit dem Chef des Militärkabinetts, Generalmajor v. Albedyll. — Sr. Kais. Hoheit der Kronprinz empfing gestern Mittag den Kriegsminister, General der Infanterie v. Kamete, zu einer Besprechung. Nachmittags 2 Uhr begaben sich die Kronprinzlichen Herrschaften zu Sr. Kön. Hoheit dem Prinzen Georg und brachten Hochförmelich ihre Glückwünsche zu seinem Geburtstage dar. — In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses zeigte der Präsident an, daß ein Gesetzentwurf über die Theilung der Provinz Preußen eingegangen sei. Dieser in seinen Grundzügen gestern schon näher dargelegte Entwurf besteht aus 5 Paragraphen und ist von Motiven begleitet. Nach § 1 werden aus der Provinz Preußen die beiden Provinzen Ostpreußen und Westpreußen gebildet, erstere umfaßt die Kreise der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, letztere die Kreise der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder. Zur Ergänzung bez. zu einer Berichtigung der gestrigen Meldung fügen wir noch bei, daß nach § 4 des Entwurfes das Theilungsgesetz mit dem 1. April 1878 in Kraft tritt. Mit diesem Zeitpunkte wird der bisherige Provinzialverband von Preußen aufgelöst und es gehen die Rechte und Pflichten desselben auf die neuen Provinzialverbände von Ostpreußen und Westpreußen über. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch ein vom Staatsministerium (nicht, wie irrthümlich gesagt, vom Ministerium des Innern) zu bestätigendes Uebereinkommen zwischen den ostpreussischen und den westpreussischen Mitgliedern des gegenwärtigen Provinzial-Landtags der Provinz Preußen, welche zu diesem Behufe in gesonderten Versammlungen zusammenzutreten haben, getroffen. Wenn ein solches Uebereinkommen bis zum 1. Januar 1878 nicht zu Stande kommen sollte, erfolgt die betreffende Regelung unbeschadet aller Privatrechte Dritter durch königliche Verordnung. Streitigkeiten, welche bei der Ausführung des Uebereinkommens oder der Verordnung entstehen, unterliegen der Entscheidung des Obergerichtes. Der § 5 bestimmt, daß bis zur Einrichtung der entsprechenden Organe für die Staatsverwaltung und für die kommunale Verwaltung der neuen Provinzen Ost- und Westpreußen die bisherigen staatlichen und kommunalen Verwaltungsorgane der Provinz Preußen in Wirksamkeit bleiben. In den Motiven zu dem Gesetzentwurf wird u. A. hervorgehoben: Die Fortdauer des jetzigen Widerstreites der Interessen in der Provinz Preußen würde die Erfolge der provinziellen Selbstverwaltung ernstlich gefährden. Die Staatsregierung habe sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß nur in der Trennung der Provinz das wirksame Mittel zur dauernden Beseitigung der vorhandenen Uebelstände gefunden werden könne. Wie von anderer Seite verlautet, legt die Regierung großen Werth auf eine baldige definitive Entscheidung der Theilungsfrage. Neben der Feststellung des Staatshaushalts-Etats bildet diese Angelegenheit den Hauptpunkt der vor dem nahen Sessions-schluss noch zu erledigenden Landtags-Arbeiten. — Von den vereinigten Bundesraths-Ausschüssen für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen sowie von dem Ausschuss für Rechnungswesen wurden heute Sitzungen gehalten. Der neulich dem Bundesrath vorgelegte Entwurf eines Patentgesetzes beruht nach einer heutigen Mittheilung des „N.-u. St.-Anz.“ zwar im Wesentlichen ebenfalls auf den Ergebnissen der Verhandlungen mit den Sachverständigen, weicht aber in mehreren Bestimmungen von dem früher veröffentlichten ersten Entwurf ab. Der erste Entwurf umfaßte nur 34 Paragraphen, während der neue deren 40 enthält. Auch sind dem letzteren eingehende Motive beigegeben. — Heute Vormittag wurde hier der Kongreß deutscher Landwirthe eröffnet.

Türkei.

Ueber Edhem Pascha erzählt die „Schlef. Ztg.“ von einem höheren preussischen Militär, welcher aus früherer Zeit zu den persönlichen Bekannten des jetzigen Großvezirs zählt, nachstehende Mittheilungen: Ich muß vorausschicken, daß die von den Zeitungen gebrachten Mittheilungen über seinen ehrenhaften Charakter u. zutreffend sind; nur die Angabe seines Geburtsjahres (1823) ist entschieden unrichtig. Als ich ihn im November 1838 in Paris kennen lernte, studirte er dort schon seit längerer Zeit das Bergfach und konnte unmöglich erst 15 Jahre alt sein. Er war ein schöner Mann von mittlerer Größe mit rabenschwarzem Haar und feurigen Augen. Dem Anschein nach konnte man ihn auf 24 Jahre schätzen, er war aber gewiß nicht älter als 20 Jahre. Er trug sich ganz nach Pariser Mode, sprach fertig Französisch, zog Jedermann durch seine Lebenswürdigkeit an und verrieth nur durch seinen Fez und durch seinen orientalischen Typus den Türken. Im September 1839 traf ich wieder mit ihm in Dresden zusammen; er hatte sein Studium beendet und war auf der Heimreise nach Konstantinopel, die ich bis Breslau mit ihm gemeinschaftlich auf der Schnellpost zurücklegte. Zu meinem Erstaunen hatte er in der kurzen Zeit seiner Reise durch Deutschland sich unsere Muttersprache derartig angeeignet, daß er sich in derselben vollkommen verständigen konnte.

Was nun seinen Einfluß auf Krieg oder Frieden in Bezug auf Rußland anbetrifft, so bin ich der unmaßgeblichen Ansicht, daß er für den ersteren bis auf's Messer unbedingt stimmen wird. Ich erinnere mich, als wäre es gestern gewesen, in welche Ekstase er gerieth, welche Glut des Hasses aus seinen Augen hervorblitzte, als das Gespräch auf Rußland kam. „Ich bin nichts als ein armer Sklave, aber ich möchte es um jeden Preis lieber bleiben, als die höchste Ehrenstelle in jenem Lande einnehmen.“

Badische Chronik.

2 Mannheim, 14. Febr. (Aus dem Gerichtssaal.) Die Dienstmagd Margaretha Haller von Wolfshelm lernte im Herbst v. J. in Straßburg den 25 Jahre alten verheiratheten Steinhauser Georg Marquardt aus Darmstadt kennen, der sich sorgfältig hütete, ihr seine Eigenschaft als Familienpater kundzugeben, vielmehr sich eifrig in eine sehr intime Bekanntschaft mit ihr einzulassen, um — einige Monate von den Ersparnissen des Mädchens zu leben. Er nahm sie von Straßburg hierher mit, und da das Mädchen auf die ihm zugelayte Ehe drang, führte er mit dem 24 Jahre alten Bildhauer Josef Uebelader aus Augsburg eine förmliche Komödie durch, indem letzterer, merkwürdiger Weise dem Marquardt sehr ähnlich sehend, sich der Haller als Bruder ihres Geliebten vorstellte und die Volksgast überbrachte, den Eltern sei die Verbindung recht. Uebelader schrieb dann auch mehrere Briefe für Marquardt an die Haller, die in Folge davon mit ihren letzten Ersparnissen heraussrückte und im Ganzen um 396 Mark geprellt wurde. Als sie schließlich, unter den Folgen des Verkehrs ungeduldig geworden, nach Darmstadt reiste, fand sie statt eines Bräutigams — die Frau und zwei Kinder ihres Liebhabers vor, der in der Hauptverhandlung die Sühne hatte, sich als den Verführten darzustellen. Marquardt wurde wegen Betrugs zu 1 Jahr 1 Monat, Uebelader wegen Beihilfe zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. — Die hiesige Strafkammer ist z. B. in hohem Maße beschäftigt; in den beiden wöchentlichen Sitzungen werden jeweils je 6—8 Fälle erledigt, in voriger Woche standen elf Fälle auf einer einzigen Tagesordnung.

Vermischte Nachrichten.

Paris, 13. Febr. Hr. Marion, Professor an der naturwissenschaftlichen Fakultät zu Marseille, hat über die im Laufe des letzten Jahres auf Anregung und auf Kosten der durch das Wüthlingen der Weimeniten in ihren Interessen bedrohten Eisenbahngesellschaft Paris-Lyon-Mittelmeer gemachten Versuche zur Vertilgung der Reblaus einen ausführlichen Bericht veröffentlicht, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Das Regionalkomitee wurde in Marseille im März v. J. gebildet und Hr. Marion die Leitung der Experimente anvertraut, wozu die Lyon-Gesellschaft die chemischen Substanzen lieferte. Die Versuche erstreckten sich auf 58,178 Weinsböden und alle gegen die Phylloxera angeordneten Mittel kamen dabei in Anwendung: Sulfocarbonate, an Sodarückständen gewonnenes Polysulfür, chemischer Dünger, schwefelsaures Kali, Chlorcalcium, Vulkanerde (vulcanites) und Rückstände von der Seifenfabrik. Wirkungslos sind geblieben: schwefelsaures Kali, Chlorcalcium, die (chemischen) Dünger Joulie; diese haben wohl das Wachstum der Pflanze gefördert, dem Insekt aber nichts angethan. Als schließlich erwiesen haben sich die Rückstände aus Seifenfabriken, welche die Reben, um deren Fuß sie gelegt wurden, tödteten. Dagegen ergaben die Sulfocarbonate, in einer Dosis von 50 bis 100 Gramm, Barium-Sulfocarbonate in trockenem Zustande, Natrium- und Barium-Sulfocarbonate, reichlich mit Wasser vermischt angewendet, sogleich erfreuliche Resultate: die Reblaus verschwand gänzlich und die abgegriffenen Wurzelstümpfe erneuerten sich. In geringerer Dosis, aber immer noch wirksam, zeigten sich auch die von Hr. Dony zubereiteten, in Wasser aufgelösten Polysulfüre. Wenn aber durch diese Mittel die Reblaus augenblicklich vertilgt wird, so ist damit den geschwächten Weinsböden noch nicht geholfen, und ihre Anwendung sollte überdies alle drei bis vier Monate wiederholt werden, weil es fast unmöglich ist, mit den Insekten zugleich alle Eier unter den Wurzeln zu vertilgen und wenige dieser zurückgelassenen genügen, eine neue Kolonie in's Leben zu rufen. In einem einzigen Falle ist es Hr. Marion geglückt, auf den ersten Anwurf — es war in einem lockeren und nicht tiefen Erdreich — das Uebel zu heben. Im Allgemeinen erforderten die einmal von der Reblaus heimgesuchten Weinsböden eine regelmäßig wiederholte Behandlung, die in Anbetracht der hohen Preise der chemischen Substanzen sowohl als der Arbeitslöhne und der Schwierigkeit der Herbeischaffung des Wassers eine sehr kostspielige, wenn in vielen Fällen nicht geradezu unmögliche wird.

Nach diesen Erfahrungen handelte es sich zunächst darum, ein Mittel zu finden, welches die bisher angewendeten großen Quantitäten Wasser überflüssig macht und das auf den Tod der Insekten abzielende Gift verstärkt. Dieses Problem scheint von einem Weinberg-Besitzer, Hr. Alliez, der sich schon seit mehreren Jahren damit beschäftigt, gelöst worden zu sein, und Professor Marion nimmt ihm nach wiederholt angestellten Versuchen bei. Er hatte mehreren mit Rebläusen bedeckten Weinsböden je 200 Gramm Natrium-Sulfocarbonate und 30 Gramm Schwefelkohlenstoff geben lassen, welcher letztere durch ein von Hr. Gaffine erfundenes Instrument an die Wurzeln geführt wurde, und es ergab sich nach einigen Tagen, daß das Insekt haben und dräben gewichen war, ohne daß sich ein Vortheil zu Gunsten des Verfahrens mit Natrium-Sulfocarbonate herausstellte. Daraus muß man schließen, daß 200 Gramm Natrium-Sulfocarbonate in trockenem Zustande nicht mehr Wirkung thun, als 30 Gramm Schwefelkohlenstoff in geeigneter Anwendung, und daß kein Grund vorhanden ist, das erstere dem letzteren, welcher im Anlauf viel billiger ist und eine sehr geringere Dosis erfordert, vorzuziehen. Dem Berichte zufolge hat Hr. Alliez sein Verfahren im Laufe des Jahres 1875 in seinen Weinbergen zu Ruyssat (bei Aubagne) fünfmal und bis zum August 1876 noch dreimal wiederholt, zu welcher Zeit die Pflanzen ein gesundes und üppiges Aussehen hatten und eine reich-

liche Ernte versprachen. Der Schwefelkohlenstoff übt in einmaliger Anwendung eine weniger nachhaltige Wirkung als das Natrium-Sulfocarbonate, aber es ist dem Wachstum förderlicher als dieses, besonders wenn ihm mit passendem Dünger nachgeholfen wird. Das oben erwähnte Instrument zur Messung und Verbringung des Schwefelkohlenstoffs besteht aus einem Pfahle, der mit Ausnahme der feilförmigen Spitze hohl, oben mit zwei Griffen versehen ist, mit welchen er in den Boden eingerammt wird, und unmittelbar darunter einen mit Schwefelkohlenstoff angefüllten, mit einer kleinen hydraulischen Pumpe in Verbindung stehenden Behälter birgt. Diese jagt einen Theil des Schwefelkohlenstoffs bis an die untere, nur 2 Millimeter weite Oeffnung des Pfahls, von wo er durch einen mittelf der flachen Hand zu üübenden Druck auf den am oberen Ende angebrachten Knopf an die Wurzeln getrieben wird. Die Experimente des laufenden Jahres sollen hauptsächlich dieser Erfindung gelten und die Lyon-Gesellschaft hat bereits 60,000 Kilogr. Schwefelkohlenstoff bestellt, die sie nicht nur dem Regionalkomitee von Marseille, sondern allen Weinbauern, die es wünschen, zu herabgesetzten Preisen verabfolgen wird.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß Professor Marion von der oft Entzündung der Weinsböden und ihrer Bestreidung mit Petroleum oder Steinkohlentheer abräth.

Literatur.

Karlsruhe, 13. Febr. Wer in den letzten Jahren Italien bereist hat, der hat sich — vielleicht getrennt — jedenfalls aber gewandert, auf Schritt und Tritt dem deutschen Landmann zu begegnen. Während in früheren Jahren zumeist nur Künstler und Gelehrte den klassischen Boden Italiens aufsuchten, ist jetzt unter dem reisenden deutschen Publikum der Zug dorthin ein sehr allgemeiner geworden. Mag es immerhin sein, daß wie bei den Engländern Norwegen, so bei den Deutschen Italien jetzt Mode ist; es liegt doch auch eine tiefere Berechtigung darin, daß nicht nur der Alterthumsforscher und der Künstler von Fach, sondern jeder Gebildete sich eigenthümlich und mächtig angeregt fühlt von den herrlichen Schätzen der Kunst und den großen Erinnerungen des klassischen Bodens. Und wer selbst das Land betreten hat, merkt, daß dieser Eindruck eben so unwillkürlich und überwältigend wirkt wie der Anblick der großartigen Bergriesen der Schweiz. Wir haben bei aller Fremdartigkeit der Natur und des Volks doch das Gefühl, daß unsere ganze Bildung in einer direkten Verwandtschaft steht zu dem, was dieses Land vor Zeiten erzeugt hat und dessen Reste wir noch bewundern. Wer aber als Laie unter diesen Herrlichkeiten der Vorzeit wandelt, den beschleicht, auch wenn er kein Reisebuch gründlich studirt, sicher mehr als einmal das Gefühl: wer doch Alles, was uns über die Thaten, die Gewohnheiten und die Schicksale der Menschen überliefert ist, welche einst hier gelebt haben, gerade da im Gedächtniß hätte. Aber so gehen wir von mehr als einer dieser Stätten hinweg, halb unbefriedigt wie mit bösem Gewissen, weil wir ohne Hochgelehrsamkeit nicht im Stande sind, das volle Verhältniß des Gesesehenen zu gewinnen.

Vor uns liegt ein Buch, das für einen kleinen, aber hochberühmten Theil Italiens vollauf das bietet, was an Ort und Stelle ein Jeder wünscht: „Der Golf von Neapel, seine klassischen Denkmale und Denkwürdigkeiten, von Wilhelm Heß.“

Der Verfasser ist ein badischer Geistlicher, der selbst Jahr und Tag an dem schönen Golfe gelebt hat, und jede Seite seines Buchs legt Zeugniß ab davon, daß er selbst und daß er mit offenen Augen gesehen hat. Das Buch ist kein Reisehandbuch und es will auch ein solches nicht ersetzen, sondern es will Dem, der in unserer hastigen Zeit sich noch den Sinn für eine tiefe und gründliche Betrachtung bewahrt hat, die Möglichkeit dieser Betrachtung bieten. Mit großem Fleiß und genauer Kenntniß hat der Verfasser aus den Schriften des Alterthums zusammengetragen, was über Geschichte, Kunstdenkmäler, Sitten und Gewohnheiten der alten Bewohner jenes herrlichen Stückes Erde irgend Licht verbreitet, und er hat es verstanden — was wir ihm fast noch höher anrechnen — uns dieses druckflüchtige Material zusammenzufügen zu einem wirklich schönen, lebendigen Bild, das wir gerne und mit mühselosem Genuße betrachten. So fest sich das Buch nicht wie eine Archäologie, sondern wie eine gute Reisebeschreibung. Aber eben darum ist es auch nicht nur für Die bestimmt, denen es vergönnt ist, Neapel selbst zu sehen, sondern auch allen Andern gibt es, was sonst nur mühsam aus geschichtlichen, geographischen und aus Reisebüchern zusammengesucht werden kann, ein Bild des Landes und der jetzigen Bewohner und einen Einblick in das Leben und Treiben der klassisch-römischen Welt. Wer sich irgend dafür interessirt, der findet reiche und unterhaltende Belehrung in den Abschnitten Bajä, Nabeleben, Villen und Maßzeit (Kap. 10), die Papyrushandschriften aus Herkulanum, Bibliotheken, Römischer Buchhandel (Kap. 16), das pompejanische Haus, die Handwerker in Pompeji, Römische Leichenbestattung (Kap. 21—23), und insbesondere über die Theater, die Arcenspielplätze, das antike Kunstgewerbe (Kap. 26—28). Dazwischen illustriren uns lebendige Naturschilderungen das Land, so die Abschnitte über Campanien und den Golf, über den Posilipo und den Vesuv, den Avernus- und Lucrinersee, über Capri und zum Schluß über Sabinianens Naturcharakter.

Diesem reichen Inhalt entspricht die schöne Ausstattung, welche die Verlagsbuchhandlung (J. J. Weber in Leipzig) dem Buche gegeben hat. Eine Ansicht des Golfs in Farbendruck, drei kleine Karten und ein Plan von Pompeji verdienen das geschriebene Wort. Da aber ein gutes Buch es nicht nöthig hat, daß man seine Mängel verschweigt, so sei einer Besonderheit des Stils Erwähnung gethan, welche die sonst amüthende und gefällige Schreibweise zuweilen etwas schwerfällig macht; der Verfasser wendet nämlich auch da wo er empfohlen werden kann, das „Wir“ an, das sonst nur noch im Rangstil sein Leben fristet. Doch wird diese kleine Eigenthümlichkeit für Niemand den Werth des Werkes verringern. Vielmehr kann es empfohlen werden allen Denen, die selbst die Wunder Italiens gesehen haben, zu schöner Erinnerung, und allen den Andern, welchen das Selbstgesehen nicht vergönnt ist, als Ersatz, soweit dafür ein Ersatz möglich ist.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
Berlin, 14. Febr. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen per April-Mai 222.50, per Mai-Juni 223.50. Roggen per April-Mai 164.50, per Mai-Juni 162.00. Rüböl per Februar-März 74.30, per April-Mai 74.10, per Sept.-Okt. 69.20. Spiritus loco 53.60 per Febr.-März 54.30, per April-Mai 55.70. Hafer per April-Mai 154.50, per Mai-Juni 155.50. Schön.
Rhein, 14. Febr. (Schlussbericht.) Weizen besser, loco hiesiger 24.25, loco fremder 22.00, per März 21.95, per Mai 22.45. Roggen —, loco hies. 18.00, per März 15.90, per Mai 16.40. Hafer loco neuer 17.00, per März 16.40, per Mai 16.70. Rüböl loco 39.00, per Mai 37.30, per Oktober 35.10.
Hamburg, 14. Febr. Schlussbericht. Weizen fest, per Februar-März 217 G., per April-Mai 219 G., per Mai-Juni 221 G. Roggen per Februar-März 163 G., per April-Mai 160 G., per Mai-Juni 161 G.
Bremen, 14. Febr. Petroleum. (Schlussbericht.) Standard white loco 16.50, per Februar 16.25, per März 15.25, per April —. Niedriger.
Mannheim, 14. Febr. Weizen per März 22.25. Roggen per März 16.60. Hafer per März 16.70. Rüböl per März 37.50.
Pesth, 14. Febr. Ujancweizen 12.95 bis 13.00. Roggen und Hafer ruhig. Uebrigens fest.

Weizen Qualität 72 1/2 Kilogr. 12.25 bis 12.40 fl. Weizen Qual. 78 1/2 Kilogr. 13.35 bis 13.40 fl. Roggen 70-72 Kilogr. 9.55 bis 9.70 fl. Gerste Qual. 62-63 1/2 Kilogr. 7.30 bis 8.55 fl. Hafer 41-43 1/2 Kilogramm 7.50 bis 7.70 fl. Mais 5.90 bis 6.00 fl. dto. Banater — bis — fl. Hirse 5.70 bis 5.85 fl., neue Hirse 5.40 bis 5.60 fl. Rüböl — fl. Spiritus 29.80 bis 30.25 Naps —
Paris, 14. Febr. Rüböl per Februar 96.00, per April 96.75, per Mai-August 96.00, per Septbr.-Dezbr. 92.75. Spiritus per Februar 61.00, per Mai-August 63.25. Zucker, weißer, disp., Nr. 3 per Februar 83.50, per Mai-August 84.25. Mehl, 8 Markten, per Februar 60.00, per März 61.25, per April 61.75, per Mai-Juni 63.25. Weizen per Februar 27.50, per März 27.75, per April 28.00, per Mai-Juni 29.00. Roggen per Februar 19.50, per März 19.50, per April 19.50, per Mai-Juni 19.75.
Amsterdam, 14. Febr. Weizen loco geschäftl., auf Termine höher, per März —, per Mai —. Roggen loco unver., auf Termine höher, per März 191, per Mai 196. Rüböl loco 42, per Mai 42, per Herbst 43 1/2. Naps loco —, per Frühjahr 424, per Herbst 409.
Antwerpen, 14. Febr. (2 Uhr.) Raff. Petroleum matt, blank disp. 43 Br. 42.50 G., Febr. 41.50 Br. 41 G., März 39 Br., Sept. 42 Br. — Amerik. Schmalz Marke Wilcox disp. fl. 30.75. Amerik. Speck lang dispon. frs. 102, short dispon. 105. — Wollumlay — B. — Kurz Köln 122.80.
Amsterdam, 14. Febr. Petroleummarkt. Schlussbericht. Stimmung: Baillie. Raffinirtes, Type weiß disponibel 43 b., 43 B., per Februar — b., 41 1/2 B., März 38 b., 39 B., April — b., 39 B., Jan.-März — b., 43 B., Septbr. — b., — B.

London, 14. Febr. Getreidemarkt. Schlussbericht. Weizen unverändert. Angekommene Ladungen stetig und ruhig. Hafer bester. Andere Getreidearten stetig und ruhig. Zufuhren: Weizen 20,500, Gerste 16,700, Hafer 5,900 D. Wetter milde.
London, 14. Febr. (11 Uhr.) Consols 95 1/16, Lombarden 6 1/16, Italiener 71, Türken 11 1/16, 1873er Ruffen 81 1/4.
Liverpool, 14. Febr. Baumwollmarkt. Umlauf 10,000 Fellen. Matt.
New-York, 13. Febr. (Schlussbericht.) Petroleum in New-York 26 1/2, do. in Philadelphia 26 3/4, Mehl 6.10, Mais (old mixed) 59, rother Frühjahrsweizen 1.50, Kaffee, Rio good fair 19 1/2, Havana-Zucker 9 1/2, Getreidefracht 5 1/4, Schmalz 11 1/4, Speck 9. Baumwoll-Zufuhr 24,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 14,000 B., do. nach dem Kontinent 5,000 Ballen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.
Table with columns: Februar, Baromet., Thermomet., Feuchth., Wind, Himmel, Bemerkung.
14. Morg. 2 Uhr 754.1 + 9.1 78 SW. bedeckt trüb.
Nachm. 9 Uhr 754.2 + 8.1 94 " " Regen.
15. Morg. 7 Uhr 755.6 + 8.1 94 " " trüb.

972. Gemeinde Obersimonswald. Amtsgerichtsbezirk Waldkirch.
Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.
Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Obersimonswald, Amtsgerichtsbezirk Waldkirch, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1880, die Vereinigung der Grund- u. Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. Nr. 30 Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wohnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Reg.-Bl. Seite 43) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem Gemüß- oder Pfandgerichte zu Obersimonswald unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Reg.-Bl. u. S. Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehanje zur Einsicht offen liegt.
Obersimonswald, den 8. Februar 1877.
Der Vereinigungs-Kommissar:
Gemeinderath Behrle,
Bürgermeister.

Bürgerliche Rechtspflege.
Ladungsverfügungen.
Nr. 15. Nr. 7460. Pforzheim.
In Sachen
Robert Bauß, Mechaniker in Pforzheim,
gegen
August Hartmann alda, z. Zt. Mächtig,
Forderung betr.
Mit Klage vom 7. d. Mts. begehrt der Kläger die Zahlung von 72 M. 72 Pf., die ihm der Beklagte aus Kaufpreis von 191 M. 72 Pf. für mechanische Arbeiten, die er diesem am 23. September 1875 geliefert habe, noch schulde, und verbindet hiermit ein auf § 598 Zf. 1 P. O. gefasstes Gesuch um Anlage des Sicherheitsarrests auf zwei bei Lederbändler Bauß und Karpenwirth Köstler hier ansiehende Forderungen des Beklagten.
Beschluß.
1. Wird die Zahlung von 72 M. 72 Pf., die ihm der Beklagte aus Kaufpreis von 191 M. 72 Pf. für mechanische Arbeiten, die er diesem am 23. September 1875 geliefert habe, noch schulde, und verbindet hiermit ein auf § 598 Zf. 1 P. O. gefasstes Gesuch um Anlage des Sicherheitsarrests auf zwei bei Lederbändler Bauß und Karpenwirth Köstler hier ansiehende Forderungen des Beklagten.
2. Wird Tagfahrt zur Rechtsfertigung des Arrestes und zur Verhandlung in der Hauptsache auf
Samstag den 24. Februar,
Vormittags 9 Uhr,
anderaumt, und werden hierzu beide Theile, zum Beweise ihrer Behauptungen vorbereitend und mit den ihnen zu Gebot stehenden Urkunden versehen, vorgeladen, und zwar der Beklagte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß der tatsächliche Inhalt der Klage für zugestanden angenommen und er mit seinen Einreden in der Hauptsache und gegen die Rechtsmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen würde.
Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen hier wohnenden Gewaltthäter aufzufinden, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die seitige Gerichtsstelle angeschlagen würden.
Pforzheim, den 10. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
J. S. u. H.

Öffentliche Aufforderungen.
Nr. 30. Nr. 871. Müllheim. Straßenthurm Fried. Laiz in Marzell ererbte auf Ableben seiner Mutter im Jahr 1871 folgende, auf Marzeller Gemarkung gelegene Liegenschaft:
Ca. 9 A. Matten im Malsenbach, neben Gg. Schwedlin Bwr. und Johanns Trezger in Marzell und dem Weg.
Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf die Liegenschaft machen können oder wollen, und es werden auf Klägers Antrag alle diese Personen gemäß § 684 ff. der b. P. O. aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.
Müllheim, den 8. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buchenberger.

Öffentliche Aufforderungen.
Nr. 31. Nr. 1333. Korb.
Z. S.
der Erben der + Karl Scherwitz Witwe, Elisabeth, geb. Weit,
Sämtliche vertreten durch ihren Generalbevollmächtigten Jakob Weit, Schuster in Rheinbischofsheim,
gegen
unbekannte Berechtigte,
dingliche Rechte betr.
Alle diejenigen, welche an nachstehend verzeichneten, den Erben der + Witwe des Karl Scherwitz, Elisabeth, geb. Weit, von Diersheim angeblich zu Eigentum gehörigen Liegenschaften:
Lagerbuch Nr. 968. 2 A. 39 Met.
Wiesen im Kriegwörth, neben Jakob Rittmann und Philipp Wobnig, Lagerbuch Nr. 970. 1 A. 50 Met.
Wiesen im Kriegwörth, neben Jakob Rittmann und Philipp Wobnig, Lagerbuch Nr. 979. 1 A. 45 Met.
Wiesen im Kriegwörth, neben Jakob Rittmann und Philipp Wobnig,
dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, solche
binnen zwei Monaten
diesseits anzumelden, widrigenfalls dieselben den Klägern gegenüber verloren gehen.
Korb, den 4. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kamlein.

Öffentliche Aufforderungen.
Nr. 13. Nr. 5299. Freiburg. Gegen die Verlassenschaft des verstorbenen Restaurateurs Anton Feist von Freiburg haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichteröffnungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anderaumt auf
Montag den 5. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragschusses die Nichteröffnungs- und Vorzugsverfahren als der Rechte der Erbscheinenden betretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.
Zugleich wird den Schuldern aufgege-

ben, ihre Schuldigkeit bis auf Weiteres nur an Massepfleger Haas zu zahlen.
Freiburg, den 8. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

M. 25. Nr. 2308. Konstanz. Gegen Landwirth Lorenz Häßli von Dettlingen haben wir Sant erkannt und es wird nunmehr zum Nichteröffnungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anderaumt auf
Mittwoch den 21. d. Mts.,
Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragschusses die Nichteröffnungs- und Vorzugsverfahren als der Rechte der Erbscheinenden betretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, bzw. durch die Post unter Erhebung eines Poststempels zugesendet würden.
Konstanz, den 7. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäule.

M. 2. Nr. 4436. Karlsruhe. Gegen den Nachlass des Eisenbahn-Assistenten Otto Reich haben wir Sant erkannt, und zum Nichteröffnungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anderaumt auf
Dienstag den 27. Februar d. J.,
Vorm. 8 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Santmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerantragschuss ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragschusses die Nichteröffnungs- und Vorzugsverfahren als der Rechte der Erbscheinenden betretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnhaften Zustellungsgewaltthäter zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.
Karlsruhe, den 5. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kothweiler.

M. 8. Nr. 1792. Buchen. Die Sant gegen die Gebrüder hier gegen
Johann Michael und Franz Karl Ellwanger von Altheim betr.
Der Massepfleger und Gläubigerantragschuss haben den Antrag gestellt, die Masselegenschaft in der Weise versteigern zu lassen, daß der Kaufpreis mit 5 % Zins vom Tag des Zuschlags in 6 Jahressterminen, erstmals Martini 1877, von den Gebäulichkeiten 1/2 baar zu bezahlen sei.
Sollte ein Vorkäufer hiergegen Einwendung vorzutragen haben, so hätte dies binnen 6 Tagen zu geschehen.
Buchen, den 12. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bauer.

M. 12. Nr. 2695. Engen. In der Santmasse der Anton Mang Eheleute von Uttenhofen werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
B. R. W.
Engen, den 13. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stetten.

M. 941. Nr. 7078. Pforzheim. In der Sant gegen Schmalzbehalter Wilhelm Rothberger in Engingen werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 6. d. Mts. anmelden, von der Masse ausgeschlossen.
Pforzheim, den 6. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

M. 32. Nr. 1921. Billingen. Die Sant des Johann Christmann junger, Waldhüter von Marbach, betr.
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Billingen, den 9. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krauß.

M. 989. Nr. 775. Karlsruhe. In Sachen der Ehefrau des Bierbrauers Anton Fedt, Sofie, geb. Paulus, von Mühlburg, Klägen, gegen ihren Ehemann Anton Fedt von da, Bell, Vermögensabänderung betr., wurde die Klägerin durch Urtheil vom 29. Januar d. J., Nr. 775, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen vor dem ihres Ehemannes abzulassen.
Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.
Karlsruhe, den 29. Januar 1877.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Civilkammer.
Wielandt.

M. A. Nr. 5850. Karlsruhe. Die Sant des Restaurateurs Leopold Mayer von hier betr.
Beschluß.
Gemäß § 1060 der Pr. Ord. wird die Vermögensabänderung zwischen der Leopoldine Mayer, geb. Wöhrlich, und ihrem Ehemann, Restaurateur Leopold Mayer von hier, aufgehoben.
Karlsruhe, den 9. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kothweiler.

M. 974. Nr. 7601. Pforzheim. Die Vertheilung des Erbschafts Claus von Dillstein betr.
Beschluß.
Durch rechtskräftiges Erkenntnis vom 2. Febr. 1877 wurde dem Christof Claus von Dill-Weissenstein auf Grund des R. M. S. 499 Landwirth Kraft May von da als Vertheiler bestellt.
Pforzheim, den 10. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.

M. 936. 1. Nr. 951. Müllheim. Die Witwe des Bleichers Jakob Friedrich Galling von Sulzburg, Maria Katharina, geb. Geffert, hat um Einweisung in Besitz und Gemüß der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.
Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht
binnen 2 Monaten
Einreden von näher Berechtigten erhoben werden.
Müllheim, den 5. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buchenberger.

M. 961. Nr. 2295. Sinshheim. Da auf unsere öffentliche Aufforderung vom 12. Dezember d. J., Nr. 15,605, keine Einreden darüber vorgebracht wurden, wird nunmehr die Witwe des Landwirths Johann Adam Leng von Sinshheim, Katharina Elisabeth, geb. Haurer, in den Besitz und die Gemüß der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
Sinshheim, den 7. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rübler.

M. 963. Baden. Die Geschwister Emma, Lina, Ernestine und Helene Ballier und Schuhmacher Otto Fraß, deren Aufenthalt unbekannt ist und welche zur Erbschaft der am 8. Februar 1877 verstorbenen Ehefrau des Schuhmachers Gregor Fraß, Karoline, geborene Damm, in Baden kraft Gesetzes berufen sind, werden mit Frist von drei Monaten zur Vermögensaufnahme und zu den Erbteilungsverhandlungen mit dem Bedeuten hiermit vorgeladen, daß im Nichterscheinenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen würde zugestimmt werden, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeordneten zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Baden, den 10. Februar 1877.
Der Verwalter des Notariatsbezirks Baden III.
Großh. Gerichtsnotar
Stoll.

M. 985. Müll. Franziska Winter von Müll ist auf Ableben ihres Erbbruders Karl Winter, Bader und Müller von hier, zur Erbschaft mitberufen.
Da dieselbe vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und deren Aufenthalt unbekannt ist, so wird dieselbe hiermit aufgefordert,
binnen 3 Monaten
sich zur Empfangnahme ihres Erbschafts zu melden, widrigenfalls ihre Erbportion lediglich denjenigen zugestimmt würde, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeordneten zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Müll, den 9. Februar 1877.
Der Großh. Notar
Woll.

M. 935. Rehl. Johann Luz, Sohn des Johann Luz und der Maria Arbogast von Rehlshausen, welcher im Jahr 1833 nach Nordamerika ausgewandert ist und seitdem keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, ist zu dem Nachlasse des ledig verstorbenen Jakob Arbogast von Rehlshausen als gesetzlich erbrechtlich mitberufen.
Derseibe oder dessen etwaige Nachkommen werden deshalb zu den bevorstehenden Erbteilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten und mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, entweder persönlich zu erscheinen, oder aber sich durch einen mit öffentlicher Urkunde versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigenfalls das Erbe lediglich denjenigen zugestimmt wird, welchen solche zustäme, wenn die Vorgeordneten zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Rehl, den 7. Februar 1877.
Großh. bad. Notar
Willingner.

M. 924. U. R. Nr. 109. Kenzingen. Johann Georg Fepp von Müsbad, Gemeinde Freiamt, seit 1871 vermißt, wird zur Mitwirkung bei der Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seines Vaters Mathias Fepp, Tagelöhner von Müsbad, mit Frist von drei Monaten unter dem Androhen begeben, daß im Falle seines Nichterscheins die Erbschaft lediglich denjenigen zugestimmt würde, welche solche erhalten hätten, wenn der Gläubiger zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Kenzingen, den 7. Februar 1877.
Großh. Notar
Stronb.

M. 960. 1. Nr. 7418. Mannheim. Die Verlassenschaft des Johann Martin Jehner, Federarbeiter von Seefeld, zuletzt in Mannheim, betr.
Beschluß.
Die Witwe des Johann Martin Jeh-

ner von Seefeld, zuletzt wohnhaft dahier, Maria Josefa, geb. Kiemlicher, hat um Einweisung in Besitz und Gemüß der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.
Dieser Bitte wird entsprochen, wenn nicht
binnen 6 Wochen
etwaige Einreden gemacht werden.
Mannheim, den 5. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Joman.

M. 961. Nr. 2295. Sinshheim. Da auf unsere öffentliche Aufforderung vom 12. Dezember d. J., Nr. 15,605, keine Einreden darüber vorgebracht wurden, wird nunmehr die Witwe des Landwirths Johann Adam Leng von Sinshheim, Katharina Elisabeth, geb. Haurer, in den Besitz und die Gemüß der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen.
Sinshheim, den 7. Februar 1877.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rübler.

M. 963. Baden. Die Geschwister Emma, Lina, Ernestine und Helene Ballier und Schuhmacher Otto Fraß, deren Aufenthalt unbekannt ist und welche zur Erbschaft der am 8. Februar 1877 verstorbenen Ehefrau des Schuhmachers Gregor Fraß, Karoline, geborene Damm, in Baden kraft Gesetzes berufen sind, werden mit Frist von drei Monaten zur Vermögensaufnahme und zu den Erbteilungsverhandlungen mit dem Bedeuten hiermit vorgeladen, daß im Nichterscheinenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen würde zugestimmt werden, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeordneten zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.
Baden, den 10. Februar 1877.
Der Verwalter des Notariatsbezirks Baden III.
Großh. Gerichtsnotar
Stoll.